



PLANZEICHENERKLÄRUNG (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90-)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG / GEMEINBEDARFSFLÄCHEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 5 BauGB)
 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
 Festsetzungshöhe der Nummerierung s. text. Festsetzungen Ziffer 4 "Stellplätze und Garagen"

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16 ff. BauNVO)
 Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO)
 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 BauNVO)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 u. 23 BauNVO und § 9 Abs. 4 BauGB i. V. L. BauO § 88 Abs. 1 Nr. 1)
 Baugrenze
 Offene Bauweise
 Abweichende Bauweise s. text. Festsetzungen
 Bereich mit Beschränkung der Anzahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
 Art und Zweckbestimmung der entspr. Ziffer s. text. Festsetzungen

VERKEHRSFLÄCHEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11)
 Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 öffentliche / private Straßenverkehrsflächen
 öffentliche / private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 12)
 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallerzeugung und Abwasserbehandlung sowie für Ablagerungen
 Zweckbestimmung: Elektrizität

GRÜNFLÄCHEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 Öffentliche Grünflächen
 Private Grünflächen

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)
 Landwirtschaftlichen Flächen mit Zweckbestimmung "Gartenbaubetriebe"

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 Art und Zweckbestimmung der entspr. Ziffer s. text. Festsetzungen

ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
 Erhaltung von Bäumen
 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN
 (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 4 BauNVO; § 18 Abs. 5 BauNVO)
 Maßstabgebund
 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern soweit es zur Herstellung der Straßenkörper erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BauGB)
 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Gerägen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
 Zweckbestimmung: Stellplätze
 "Fremdkörperfestsetzung", siehe text. Festsetzungen (§ 1 Abs. 10 BauNVO)
 Mit Gefü-, Füll- und Leertürrichten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 bei schmalen Flächen

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
 Abgrenzung gemäß vorläufiger Änderung im Verfahren zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes "Koblenz-Urmitz" vom 12.12.2013

VERMESSUNGSTECHNISCHE UND TOPOGRAPHISCHE SIGNATUREN (AUSZUG)
 Gemarkungsgrenze
 Flurstücksgrenze
 Flurstücksgrenze allgemeiner Grenzpunkt
 Flurstücknummer
 Flurstücknummer mit Zuordnungsschlüssel
 Auszug Bestandsdarstellung
 vorhandene bauliche Anlagen
 Böschung
 Abkürzung: Abgrenzung
 Baumbestand
 Hinweise
 geplante Anlagen

HINWEISE
 (Informelle Darstellung weiterer Planungen, die bisher nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgelegt wurden, nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind und lediglich als Hinweis dienen)

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56: "Schulzentrum Pollenfeld", Änderung und Erweiterung Nr. 1

Aufstellungsbeschluss	Der Stadtrat hat am _____ den Aufstellungsbeschluss gefasst.	Stadtwahlamt Koblenz
Planverfasser	Der Entwurf des Bebauungsplans inkl. Begründung wurde vom Büro Kocks Consult GmbH im Auftrag des Stadt Koblenz ausgearbeitet.	Dipl. Ing. Manfred _____ Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
Erteilung des Satzungsverfahrens	Der Fachbereichsausschuss IV hat am _____ den Entwurf des Planes und dessen Offenlage beschlossen.	Stadtwahlamt Koblenz in Vertretung Beigeordneter
Öffentliche Auslegung	Der Entwurf des Planes hat gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BauGB i. S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung in der Zeit vom _____ bis _____ erneut vom _____ bis _____ ausliegen. Anregungen sind eingegangen.	Stadtwahlamt Koblenz in Vertretung Beigeordneter
Satzungsbeschluss	Der Bebauungsplan wurde (nach Prüfung der eingegangenen Anregungen) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Stadtrat am _____ als Satzung beschlossen. (Soweit Anregungen berücksichtigt wurden, sind die daraus entstandenen Änderungen in diesem neuen Plan eingearbeitet).	Stadtwahlamt Koblenz Oberbürgermeister
Inkrafttreten	Der Satzungsbeschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB nach der Ausfertigung ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.	Stadtwahlamt Koblenz Oberbürgermeister
Bekanntmachung	Die ortsübliche Bekanntmachung ist am _____ erfolgt. Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.	Stadtwahlamt Koblenz im Auftrage Antmann/Verwaltungsangestellte

OBERES MITTELRHEINTAL

UNESCO WELTERBE

Stadt Koblenz

Übersichtslageplan

Bebauungsplan Nr. 56: "Schulzentrum Pollenfeld", Änderung und Erweiterung Nr. 1
 Gemarkung: Metternich
 Flur: 1
 Maßstab 1:500
 Stadtverwaltung Koblenz

Entwurf zur erneuten Offenlage

KOCKS CONSULT GMBH KOCKS INGENIEURE
 Datum: April 2014
 Zeichner: M. Kocks
 Prüfer: P. Kocks
 Mithras